

Felicitas Klemm

Rehabilitierungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Sachsen von 1993 bis 2001

Vorbemerkungen

Nach dem politischen Umbruch im Herbst 1989 wurden Forderungen nach Wiedergutmachung und Aufhebung der von DDR-Gerichten ergangenen Unrechtsurteile erhoben. Der größte Teil der politisch motivierten Strafurteile richtete sich gegen Menschen, die die DDR verlassen wollten und ihre kritische Meinung über den Staat in der Öffentlichkeit verbreiteten.

Im folgenden Beitrag wird erstmals ein Überblick über die Entwicklung der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren vor den sächsischen Gerichten aus statistischer Sicht gegeben. Einem kurzen geschichtlichen Abriss der strafrechtlichen Rehabilitierung folgen zum besseren Verständnis Erläuterungen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und zum gerichtlichen Verfahren. Anschließend werden die Rechtsgrundlage, Methodik und Durchführung der Justizgeschäftsstatistik der Rehabilitierungsverfahren beschrieben. Grundlage für die Auswertungen sind die im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erhobenen Daten der Berichtsjahre 1993 bis 2001.

Erste Rehabilitierungsansätze

Die strafrechtliche Rehabilitierung begann Anfang 1990 durch die Gerichte mit Kassationsverfahren¹⁾, in denen z. B. die politisch begründeten Strafurteile bekannter DDR-Justizopfer, wie Walter Janka, Erich Loest und Rudolf Bahro, aufgehoben wurden. Am 6. September 1990 verabschiedete die Volkskammer ein erstes Rehabilitierungsgesetz (RehaG/DDR). Ziel dieses Gesetzes war die strafrechtliche Wiedergutmachung in Fällen, in denen Betroffene wegen der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte abgeurteilt wurden. [1]

Die nach der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 einsetzende kritische Rückschau machte deutlich, dass eine Viel-

zahl von politisch motivierten Verurteilungen aus dem Raster des RehaG/DDR herausfiel und keiner Überprüfung zugänglich war. Betroffene, z. B. die im Zuge der Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft unter dem Schein eines justizförmigen Verfahrens abgeurteilt und enteignet worden waren, standen weiterhin mit leeren Händen da. Auch kannte das erste Rehabilitierungsgesetz keine Entschädigungsleistungen.

SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Der Bundestag verabschiedete am 29. Oktober 1992 das **Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz**. [2] Kernstück dieses Gesetzes ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StraRehaG). Das Erste Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht regelt die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Gerichtsentscheidungen im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990. Mit dem Gesetz soll Betroffenen geholfen werden, die einerseits in der sowjetischen Besatzungszone und andererseits in der DDR Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgung geworden sind. Die damalige strafrechtliche Entscheidung wird gegebenenfalls aufgehoben und das Opfer durch Gerichtsbeschluss rehabilitiert. Voraussetzung für die Aufhebung ist, dass die Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Das ist u. a. dann der Fall, wenn

- die Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat (z. B. in aller Regel bei Verurteilungen wegen ungesetzlichen Grenzübertritts oder staatsfeindlicher Hetze, staatsfeindlichen Menschenhandels und landesverräterischer Nachrichtenübermittlung, sogenannte Waldheimer Prozesse),
- die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat stehen,

1) Kassation ist die Aufhebung eines Urteils auf Grund eines Rechtsmittels.

- der Betroffene rechtsstaatswidrig in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde,
- der Betroffene rechtsstaatswidrig unter haftähnlichen Bedingungen leben oder Zwangsarbeit leisten musste.

Die strafrechtliche Rehabilitierung begründet Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen wie Kapitalentschädigung für Haftzeiten, Unterstützungsleistungen für Berechtigte in schwieriger wirtschaftlicher Lage und Versorgungsleistungen bei haftbedingten Gesundheitsschäden. Sie ist auch Voraussetzung für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der aufzuhebenden Entscheidung eingezogen worden sind, oder für eine Entschädigung. Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 € (600 DM) pro Haftmonat. [3]

Das **Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz** ergänzt das erste Gesetz um die Rehabilitierung von Opfern des Verwaltungsunrechts und politischer Verfolgung im beruflichen Bereich. Es enthält das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. [4] Nach bereits mehrmaligen Fristverlängerungen kam es mit dem Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 zu einer weiteren Verlängerung bis zum 31. Dezember 2003 für das Strafrechtliche und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie bis zum 31. Dezember 2004 für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. [5]

Gerichtliches Verfahren

Der Antrag für das gerichtliche Verfahren kann von dem durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter, nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie, seinen Geschwistern oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtswidrigen Entscheidung Betroffenen haben, oder unter Umständen von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Dem Antragsteller entstehen keine Verfahrenskosten vor Gericht.

Über den Rehabilitierungsantrag entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren stattfand. In Betracht kommen in Sachen die Landgerichte in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie als Rechtsmittelinstanz das Oberlandesgericht in Dresden. Die Rehabilitierungskammern und -senate sind jeweils mit drei Berufsrichtern besetzt. Anträge für Entschädigungsleistungen sind bei der Entschädigungsstelle der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen zu stellen.

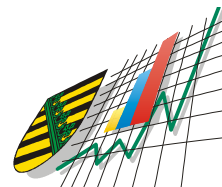
Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder aus anderen Gründen erforderlich hält. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmt es Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Über den Rehabilitierungsantrag wird durch Beschluss entschieden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde wiederum entscheidet das Oberlandesgericht.

Das Rehabilitierungsverfahren kann außerdem durch Zurücknahme des Antrages oder Ruhen des Verfahrens beendet werden. Das Ruhen des Verfahrens wird in Fällen angeordnet, wenn die Angaben des Antrages für die Prüfung zur Einleitung eines Rehabilitierungsverfahrens nicht ausreichen und der Betroffene auch nicht fristgerecht weitere Beweismittel vorlegt bzw. der Antragsteller der Anordnung des Gerichts zum persönlichen Erscheinen nicht Folge leistet. Schließlich besteht die Möglichkeit das Verfahren nach sonstiger Erledigungsart zu beenden. Das sind z. B. Fälle, in denen das Verfahren an ein anderes zuständiges sächsisches Landgericht übergeben wurde. [6]

War der Antrag begründet, ist der Betroffene rehabilitiert. Ist der Antrag teilweise begründet bzw. nicht begründet, kommt eine teilweise oder keine Rehabilitierung in Betracht. Keine Rehabilitierung erfahren Personen, die in der DDR wegen allgemeiner Kriminalität, z. B. wegen Eigentums- oder Körperverletzungsdelikten ohne politischen Hintergrund verurteilt wurden. Unzulässig ist ein Antrag, wenn prozessuale Voraussetzungen fehlen. Wurde z. B. nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden, ist der Antrag ebenfalls unzulässig.

Rechtsgrundlage und Methodik

Die Justizverwaltungen der neuen Bundesländer und die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin sind im Dezember 1992 übereingekommen, eine einheitliche Zählkartenerhebung in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren durchzuführen. Mit dem Erlass vom 18. Dezember 1992 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz wurde die Anordnung der Zählkartenerhebung ab 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. [7] Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen wurde mit der Er-



fassung und Aufbereitung der von den drei Landgerichten und dem Oberlandesgericht gemeldeten Daten beauftragt.

Jeder Rehabilitierungsantrag und jede Beschwerde in Rehabilitierungssachen, die nach dem 31. Dezember 1992 bei den zuständigen sächsischen Gerichten eingereicht wurden, sind statistisch erfasst. Ebenso sind die Daten der vor dem 1. Januar 1993 anhängig gewordenen und bis zum Ablauf des Jahres 1992 nicht erledigten Verfahren erfasst worden. Auskunftspflicht besteht für die Geschäftsstellen der Strafgerichte.

Die Anordnung der Erhebung in Rehabilitierungsverfahren regelt die Behandlung der Erhebungsformulare, der sogenannten Zählkarten, bei den Gerichten. Nach dem Anlegen der Zählkarten von den Urkundsbeamten der Geschäftsstellen werden sie für jede Kammer der Landgerichte bzw. jeden Senat des Oberlandesgerichts fortlaufend nummeriert und nach Vorschrift aufbewahrt. Die angelegten Zählkarten sind, sobald das Verfahren in der Instanz erledigt ist, vollständig auszufüllen. Monatlich werden sie gesammelt und zusammen mit den Monatsübersichten der Kammern bzw. Senate und einem Begleitschreiben des jeweiligen Gerichts unmittelbar an das Statistische Landesamt übersendet.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen hat zur Erfassung, Plausibilisierung und Auswertung der Daten von Rehabilitierungsverfahren eine Software entwickelt, die auch in den anderen neuen Bundesländern angewandt wird.

Merkmale der Zählkartenerhebung in Rehabilitierungsverfahren

- Kennzahl des Gerichts
- Kennzahl der Kammer bzw. des Senats
- Geschäftsnummer
- Antragseingang
- Tag der Entscheidung oder sonstiger Verfahrensbeendigung
- Abgabe innerhalb des Gerichts
- Wiederholungsantrag
- Beschwerdeführer: Antragsteller, Staatsanwaltschaft (bei Beschwerden)
- Art der Erledigung: Beschluss, Rücknahme des Antrages, Ruhen des Verfahrens, sonstiges

Tab. 1 Rehabilitierungsverfahren vor den Landgerichten 1993 bis 2001

Verfahren	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Unerledigte Verfahren zu Jahresbeginn	-	5 531	2 330	1 589	1 157	916	1 029	1 560	1 363
Neuzugänge ¹⁾	15 241	2 812	2 771	1 860	1 408	1 482	2 017	2 140	1 588
Erledigte Verfahren¹⁾	8 746	6 013	3 512	2 292	1 649	1 369	1 486	2 337	1 618
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	15,7	16,4	10,7	8,9	10,3	8,6	11,0	9,2	11,7
nach der Art der Erledigung									
Beschluss	7 168	5 068	2 917	1 678	1 217	850	1 028	1 570	1 132
davon war Antrag									
begründet	5 553	3 603	1 996	980	674	399	473	807	585
teilweise begründet	526	602	273	183	117	90	96	149	142
nicht begründet	768	623	475	388	348	343	407	566	373
unzulässig	321	240	173	127	78	18	52	48	32
Zurücknahme	63	82	69	162	96	84	95	99	118
Ruhen des Verfahrens	3	95	106	111	70	47	94	163	81
sonstige Erledigungsart	1 512	768	420	341	266	388	269	505	287
Unerledigte Verfahren am Jahresende	5 531	2 330	1 589	1 157	916	1 029	1 560	1 363	1 333

1) Ohne Abgabe innerhalb des Gerichts

Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren 1993 bis 2001

Seit Beginn der Erhebung 1993 bis Ende 2001 sind im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen insgesamt 31 319 Rehabilitierungsverfahren bei den Landgerichten eingegangen. Davon wurden 93 Prozent (29 022 Verfahren) erledigt. Gut drei Viertel der Erledigungen (22 628 Verfahren) endeten im Auswertungszeitraum mit einem Beschluss. Außerdem gab es 868 Zurücknahmen der Anträge und in 770 Fällen kam es zum Ruhen des Verfahrens. Auf sonstige Art wurden 4 756 bzw. 16 Prozent Anträge erledigt.

Von den mit einem Beschluss beendeten Rehabilitierungsanträgen waren zwei Drittel (15 070 Verfahren) begründet. Jeder zehnte Beschluss (2 178 Anträge) basierte auf einem teilweise begründeten Antrag. Insgesamt wurden in 17 248 Verfahren die Betroffenen als Opfer vollständig oder teilweise rehabilitiert. Damit endeten etwa drei Viertel der erledigten Verfahren mit Beschluss für die Betroffenen erfolgreich. Keine Rehabilitation gab es für 5 380 Antragsteller, da die Anträge nicht begründet oder sogar unzulässig waren.

Die Entwicklung der Eingänge an Rehabilitierungsanträgen verlief ungleichmäßig. Ursache waren die mehrfachen Verlängerungen der Antragsfristen. In den ersten drei Jahren gab

es eine Antragsflut. Knapp die Hälfte aller bis Ende 2001 gestellten Anträge ging bereits 1992 und 1993 bei den Gerichten ein. 1994 wurde mit 2 812 Neuzugängen der höchste Geschäftsanfall innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Erhebung 1993 nachgewiesen (vgl. Tab. 1 und Abb. 1).

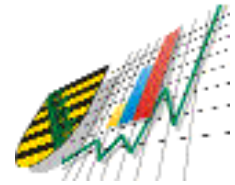
Nachdem der Geschäftsanfall in den Jahren 1995 bis 1997 zurückgegangen war, kam es 1998 zu einer geringen Zunahme und 1999 zu einer drastischen Steigerung um 36 Prozent auf 2 017 Neuzugänge. Auch im Berichtsjahr 2000 war ein erhöhter Antragseingang bei den Gerichten mit 2 140 Verfahren zu verzeichnen. 2001 sank die Zahl der Neuzugänge wieder um ein Viertel auf 1 588 Anträge.

Die Erledigungszahl hat mit der ungleichmäßigen Entwicklung des Geschäftsanfalls Schritt gehalten. Im Jahr 1993 wurde die höchste Erledigungszahl im Auswertungszeitraum mit 8 746 Fällen erreicht. Sie nahm in den folgenden Jahren deutlich ab und erreichte 1998 den tiefsten Stand von 1 369 Fällen (vgl. Abb. 1). Mit dem erhöhten Bestand der anhängigen Verfahren verstärkte sich in der Folgezeit die Arbeit der Rehabilitierungskammern bis auf 2 337 Erledigungen im Jahr 2000. Ebenso wie bei den Neuzugängen sank 2001 die Zahl der Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr stark, genau um 31 Prozent auf 1 618.

Tab. 2 Rehabilitierungsverfahren (Beschwerden) vor dem Oberlandesgericht 1993 bis 2001

Verfahren	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Unerledigte Verfahren zu Jahresbeginn	-	115	26	97	41	33	11	11	18
Neuzugänge ¹⁾	363	230	310	112	97	53	46	114	75
Erledigte Verfahren¹⁾	241	319	239	168	105	75	46	107	78
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	1,9	1,9	1,5	3,7	3,5	2,3	9,2	1,8	2,0
nach der Art der Erledigung									
Beschluss	225	305	231	159	101	73	44	102	74
davon war Antrag									
begründet	19	34	60	29	9	9	6	17	11
teilweise begründet	8	28	8	8	11	4	1	7	3
nicht begründet	164	227	149	113	71	53	36	71	53
unzulässig	34	16	14	9	10	7	1	7	7
Zurücknahme	16	12	3	6	3	2	2	3	2
Ruhen des Verfahrens	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstige Erledigungsart	-	2	5	3	1	-	-	2	2
Unerledigte Verfahren am Jahresende	115	26	97	41	33	11	11	18	15

1) Ohne Abgabe innerhalb des Gerichts



Infolge der hohen Arbeitsbelastung bei den Rehabilitierungskammern betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 1993 und 1994 noch 16 Monate. Sie verringerte sich in den folgenden Jahren und schwankte zwischen neun und elf Monaten. 2001 stieg sie wieder auf knapp ein Jahr an.

Beim Oberlandesgericht sind seit 1993 insgesamt 1 393 Beschwerden eingegangen. Davon wurden 99 Prozent (1 378 Fälle) erledigt. 95 Prozent der Erledigungen (1 314 Fälle) endeten im Betrachtungszeitraum mit einem Beschluss beim obersten sächsischen Strafgericht. Weiterhin gab es 49 Zurücknahmen der Anträge und auf sonstige Art wurden 15 Anträge erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer innerhalb eines Berichtsjahres war sehr unterschiedlich. Sie variierte zwischen zwei und vier Monaten mit einer Ausnahme von neun Monaten im Jahr 1999 (vgl. Tab. 2).

Die Zahlen des Jahres 2001 sind in den Tabellen 3 und 4 dargestellt. Die Abbildung 2 zeigt, dass 70 Prozent der erledigten Verfahren 2001 mit einem Beschluss endeten. Davon waren etwa zwei Drittel für die Betroffenen erfolgreich. Die Betrachtung der Erfolgsquote der Antragsteller gemessen an der Zahl der erledigten Verfahren zeigt, dass 1993 und 1994 jeweils 70 Prozent der Betroffenen vollständig oder teilweise rehabilitiert wurden. In den folgenden Jahren nahm der Anteil der erfolgreichen Rehabilitierungsanträge bis auf 36 Prozent im Jahre 1998 ab und stieg bis 2001 auf 45 Prozent.

Abb. 2 Erledigte Verfahren nach der Art der Erledigung 2001
in Prozent

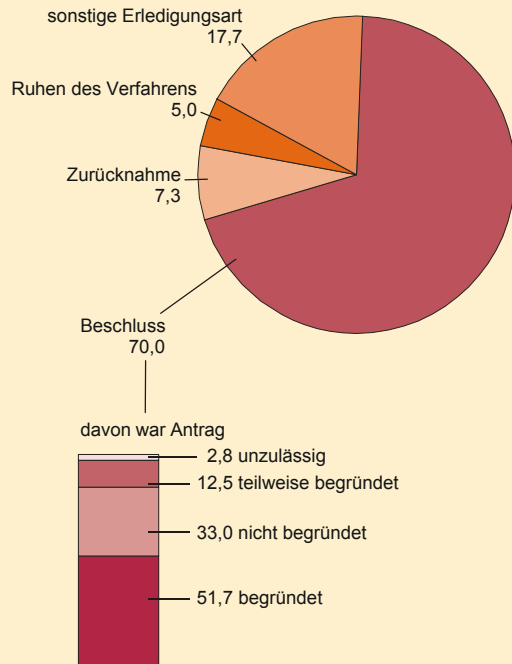
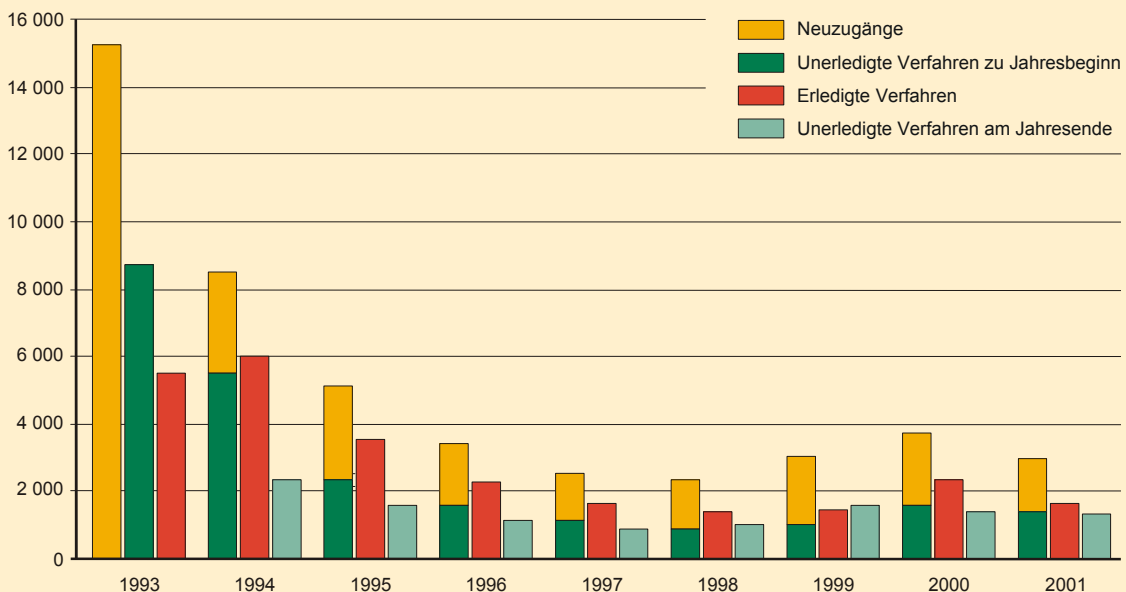


Abb. 1 Geschäftsentwicklung der Rehabilitierungsverfahren 1993 bis 2001



Ausblick

Nach dem Rückgang der Anträge Ende der 1990er Jahre sind in den letzten Jahren wieder zahlreiche Verfahren auf gerichtliche Rehabilitation eingeleitet worden. Es liegt nahe, dass eine große Zahl von Berechtigten Informationslücken hatte, die erst durch die Öffentlichkeitsarbeit von Bund, Ländern und Verbänden nach der Novellierung des Rehabilitierungsrechts geschlossen worden sind. Im ersten Halbjahr 2002 gingen 653 neue Rehabilitierungsanträge bei den zuständigen sächsischen Landgerichten ein. Dies spricht dafür, dass das allgemeine Bedürfnis nach Wiedergutmachung des erlittenen DDR-Unrechts unverändert fort dauert.

Klemm, Felicitas, Referentin Rechtspflege und Kultur

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- [1] Heinatz, M.: Zehn Jahre strafrechtliche Rehabilitation in Deutschland. In: Neue Juristische Wochenschrift, 41/2000, S. 3022 - 3031.
- [2] Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814).
- [3] www.bmj.bund.de
- [4] Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG) vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311).
- [5] Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986).
- [6] Hähnel, G.: Rehabilitierungsverfahren nach dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht in den Jahren 1993 bis 1999 im Land Sachsen-Anhalt. In: Statistisches Monatsheft, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 12/2002, S. 5 - 7.
- [7] Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht), AZ: 1441-1.3-1062/92

Tab. 3 Rehabilitierungsverfahren vor den Landgerichten 2001

Verfahren	Ins-gesamt	Davon Landgericht		
		Chemnitz	Dresden	Leipzig
Unerledigte Verfahren zu Jahresbeginn	1 363	274	644	445
Neuzugänge ¹⁾	1 588	707	382	499
Erledigte Verfahren¹⁾	1 618	713	425	480
nach der Art der Erledigung darunter				
mit Wiederholungsantrag	45	16	10	19
Beschluss	1 132	456	331	345
davon war Antrag				
begründet	585	257	141	187
teilweise begründet	142	35	84	23
nicht begründet	373	138	103	132
unzulässig	32	26	3	3
Zurücknahme des Antrages	118	98	19	1
Ruhen des Verfahrens	81	81	-	-
sonstige Erledigungsart	287	78	75	134
nach der Verfahrensdauer				
bis 2 Monate	233	142	36	55
3 bis 5 Monate	254	162	15	77
6 bis 11 Monate	504	237	78	189
12 bis 17 Monate	324	108	101	115
18 Monate und mehr	303	64	195	44
Unerledigte Verfahren am Jahresende	1 333	268	601	464

1) Ohne Abgabe innerhalb des Gerichts

Tab. 4 Rehabilitierungsverfahren (Beschwerden) vor dem Oberlandesgericht 2001

Verfahren	Anzahl
Unerledigte Verfahren zu Jahresbeginn	18
Neuzugänge ¹⁾	75
Erledigte Verfahren¹⁾	78
nach der Art der Erledigung	
Beschluss	74
davon war Antrag	
begründet	11
teilweise begründet	3
nicht begründet	53
unzulässig	7
Zurücknahme des Antrages	2
Ruhen des Verfahrens	-
sonstige Erledigungsart	2
nach dem Beschwerdeführer	
Antragsteller	69
Staatsanwalt	9
nach der Verfahrensdauer	
bis 2 Monate	62
3 bis 5 Monate	5
6 bis 11 Monate	10
12 bis 17 Monate	1
18 Monate und mehr	-
Unerledigte Verfahren am Jahresende	15

1) Ohne Abgabe innerhalb des Gerichts